



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2013

urn:nbn:de:hbz:466:1-15729

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 07 / 13 vom 28. Februar 2013

Satzung
zur Änderung der Satzung
des Instituts für Katholische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 28. Februar 2013



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung
zur Änderung der Satzung
des Instituts für Katholische Theologie
der Fakultät für Kulturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 28. Februar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. 2012 S. 672), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die am 19. Mai 2004 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 13/04 am 21. Mai 2004 veröffentlichte Satzung des Instituts für Katholische Theologie der Fakultät für Kulturwissenschaften wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an (Für das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiter in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt):

1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2, soweit sie der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören,
2. eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter, die oder der in einem Studiengang der Katholischen Theologie eingeschrieben ist; die Benennung obliegt den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und

erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder des Vorstands in einer Sitzung des Fakultätsrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig;

3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden von der Direktorin/vom Direktor nach Absatz 4 vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen.

Hat innerhalb der Mitglieder des Vorstandes die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.“

- b) In Absatz 4 wird „§ 2 Nr. 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen gelten erstmalig für die auf die Veröffentlichung folgende Amtsperiode.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. September 2012.

Paderborn, den 28. Februar 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**